

Verordnung

zur 3. Änderung der Verordnung über die Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Bohmte vom 21. März 2005

Auf Grund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung i. d. F. vom 19. Januar 2005 (Nieders. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. April 2017 (Nieders. GVBl. S. 106) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.9.1980 (Nieders. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nieders. GVBl. S. 48), hat der Rat der Gemeinde Bohmte in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die als Bestandteil der Verordnung über die Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Bohmte vom 21. März 2005 geführte Anlage wird hinsichtlich des Straßenverzeichnisses wie folgt ergänzt:

Blumenstraße

rechts und links von der Einmündung „Osnabrücker Straße“ bis zum Ende auf einer Länge von insgesamt 980 m (Reinigungsklasse A)

An der Hunte

rechts und links von der Einmündung „Osnabrücker Straße“ bis zum Ende“ auf einer Länge von insgesamt 925 m (Reinigungsklasse A)

Mittelweg

rechts und links von der Einmündung Blumenstraße bis zur Einmündung „An der Hunte“ auf einer Länge von insgesamt 263 m (Reinigungsklasse A)

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2017 in Kraft.

Bohmte, den

Gemeinde Bohmte
Der Bürgermeister

Klaus Goedejohann